

Widerruf der Allgemeinverfügung des Landkreises Verden zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten in Unternehmen, die mit hochwertigen Gütern handeln

Die auf Grundlage von § 7 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Nr. 9 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG) vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822) getroffenen Anordnung über die Verpflichtung zur Bestellung einer Geldwäschebeauftragten oder eines Geldwäschebeauftragten und einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters im Sinne des § 7 GwG wird mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2024 widerrufen.

Grund hierfür ist der Zuständigkeitsübergang für dieses Gesetz an das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung ab dem 01.01.2025 nach der am 27.09.2024 im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt (Nds. GVBl.) veröffentlichten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO Wirtschaft) vom 25.09.2024.

Verden (Aller), 23.12.2024

Landkreis Verden
Der Landrat
Im Auftrage:

gezeichnet Groth